

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

**Thema: Lernmittelfreiheit für grafikfähige Taschenrechner garantieren –
finanzielle Mehrbelastung der Kommunen mit Landesmitteln ausgleichen**

Der Landtag möge beschließen:
Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1.
unverzüglich die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und Vorkehrungen zu treffen, dass den Schülerinnen und Schülern in den allgemeinbildenden und beruflichen Gymnasien spätestens mit Beginn des Schuljahres 2015/ 2016 die in den jeweiligen Lehrplänen vorgesehenen grafikfähigen Taschenrechner sowie grafikfähigen Taschenrechner mit Computer-Algebra-System (CAS) in Umsetzung der in Artikel 102 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) verankerten Lernmittelfreiheit als unentgeltliche Lernmittel bereit gestellt und leihweise überlassen werden.
2.
den Kommunen als den Trägern der öffentlicher Schulen in Sachsen für die nach Antragspunkt 1 durch das Land verursachten, bisher nicht gedeckten finanziellen Mehrbelastungen bei der Erledigung bereits bestehender Aufgaben den dazu gemäß Artikel 82 Abs. 2 SächsVerf garantierten Finanzausgleich zu gewähren und den Kommunen die erforderlichen finanziellen Mittel in voller Höhe als zusätzliche Finanzausstattung aus Landesmitteln zur Verfügung zu stellen (Vollfinanzierung).

Dresden, den 6. Juli 2015

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Mit der „Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Zulassung und Überlassung von Lernmitteln (Lernmittelverordnung – LernmitVO)“ vom 25.03.2013, welche am 28.04.2013 in Kraft trat, hatte die Staatsregierung versucht, das seinerzeitige Urteil des Sächsischen Obergerichtes zur Gewährleistung der Lernmittelfreiheit vom 17.04.2012 (Az.: 2 A 520/11, 5 K 1790/08) rechtlich umzusetzen.

Mit der Lernmittelverordnung (§§ 2 und 12) sind jedoch wegen der bislang unzureichenden und unvollständigen gesetzlichen Regelung des § 38 Abs. 2 SchulG zur Bestimmung der konkreten von der Lernmittelfreiheit erfassten Lernmittel bislang lediglich Lehrbücher und Druckwerke als unentgeltlich zu überlassene Lernmittel bestimmt, u.a. Schulbücher, Atlanten, Arbeitshefte, Aufgaben-, Gesetzes- oder Formelsammlungen und Tafelwerke sowie Fotokopien von Druckwerken.

In einer weiteren Entscheidung zur unentgeltlichen Überlassung von Lernmitteln verpflichtete das Verwaltungsgericht Chemnitz mit seinem Urteil vom 28.02.2013 (3 K 798/09) zunächst die beklagte Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna als Schulträger eines örtlichen Gymnasiums zur Erstattung der Kosten für einen grafikfähigen Taschenrechner, die der Vater einer Schülerin aufgewendet hatte.

Im Ergebnis des dagegen von der betroffenen Stadt durchgeführten Berufungsverfahrens entschied das Sächsische Obergericht mit seinem Urteil vom 2. Dezember 2014 zwar, dass dem klagenden Vater kein Erstattungsanspruch für den von ihm gekauften Taschenrechner zustehe, stellte aber zugleich in der Urteilsbegründung klar:

„Zur üblichen Grundausstattung mag auch ein einfacher Taschenrechner gehören, wie er in der Regel in jedem Haushalt vorhanden ist. Für einen grafikfähigen Taschenrechner trifft dies indessen ebenso wie eine Verwendung im Rahmen außerschulischer Aktivitäten allenfalls ausnahmsweise zu. Dieser wird deshalb der Sphäre der Schule und damit dem Schulträger zuzurechnen sein.“

Auf dieser Grundlage gelangte daher das Sächsische Staatsministerium für Kultus zu der Auffassung, dass sowohl die im Lehrplan geforderten grafikfähigen Taschenrechner als auch die CAS-Rechner der Lernmittelfreiheit unterliegende Lernmittel sind, sofern sie zur Ablegung der Abschlussprüfung tatsächlich für den Schüler erforderlich und somit von den Trägern der öffentlichen Schulen unentgeltlich zu überlassen sind.

Ungeachtet des nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE weiterhin und unverändert bestehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarfs zur Bestimmung der von der Lernmittelfreiheit erfassten konkreten Lernmittel im Schulgesetz des Freistaates Sachsen, brauchen hinsichtlich der unentgeltlichen Überlassung von grafikfähigen Taschenrechnern als Lernmittel alle Beteiligten die erforderliche Rechtsklarheit und die betroffenen Kommunen als Träger der öffentlichen Schulen die erforderliche Finanzierungssicherheit.

Aus diesen Gründen bedarf es der klaren Positionierung der Mitglieder des Landtages und der rechtzeitigen Beschlussfassung des Landtages über die beiden Antragsbegehren noch vor Beginn des kommenden Schuljahres 2015/2016.